

Beauftragten staatlicher Organe in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig verursacht wurden, ist zu prüfen, ob ein entsprechender Ersatz auf der Grundlage spezieller anderer Rechtsvorschriften gefordert werden kann.

Zum persönlichen Eigentum, das der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger und ihrer Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten dient, gehören insbesondere die Arbeitseinkünfte und Ersparnisse, die Ausstattung der Wohnung und des Haushalts, Gegenstände des persönlichen Bedarfs, die für die Berufsausbildung, Weiterbildung und Freizeitgestaltung erworbenen Sachen sowie Grundstücke und Gebäude zur Befriedigung der Wohn- und Erhohungsbedürfnisse des Bürgers und seiner Familie. Zum persönlichen Eigentum gehören auch die dem Wesen des persönlichen Eigentums entsprechenden Rechte, einschließlich vermögensrechtlicher Ansprüche aus Urheber-, Neuerer- und Erfinderrechten (vgl. §§ 22, 23 ZGB).

Sind alle gesetzlichen Voraussetzungen für eine Staatshaftung erfüllt, entspricht der Ersatz von Schäden an diesen Gegenständen des persönlichen Eigentums dem gesellschaftlichen Anliegen des StHG.

Wie bereits erwähnt, gibt es keine dem StHG analoge Regelung der Schadensersatzpflicht staatlicher Organe bei rechtswidrigen Eingriffen in das Volkseigentum und das genossenschaftliche Eigentum. Ergehen Plan- oder andere Entscheidungen im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften, bestehen auf Grund der Stellung der Betriebe und Genossenschaften im System der staatlichen und wirtschaftlichen Leitung sowie auf Grund spezieller Rechtsvorschriften Möglichkeiten, deren Aufhebung sowie den Erlaß rechtmäßiger, den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten entsprechender Entscheidungen zu erreichen.

Erfordern z. B. volkswirtschaftliche Gründe vom übergeordneten Organ operative Entscheidungen, die in die planmäßige Wirtschaftstätigkeit eines volkseigenen Betriebes eingreifen, so hat der Leiter des übergeordneten Organs gemeinsam mit dem Direktor des Betriebes die notwendigen Veränderungen in der Produktionsorganisation und im Einsatz der Kräfte zu beraten und »zu veranlassen. Entstehen infolge der operativen Entscheidung trotz erhöhter Anstrengungen der Werktätigen zur Nutzung aller Reserven negative Auswirkungen auf die Planerfüllung, so hat der Leiter des übergeordneten Organs zu sichern, daß das materielle Interesse des Betriebskollektivs nicht beeinträchtigt wird. Er hat auch über die Erstattung von Vertragsstrafen, Schadensersatz, höheren Kreditzinsen und ähnlichen finanziellen Verlusten des Betriebes zu entscheiden (vgl. § 12 Abs. 4 VEB-VO). Nachteilige Auswirkungen sowohl einer rechtmäßigen als auch einer rechtswidrigen Entscheidung können auf diese Weise vermieden oder zumindest gering gehalten werden.

Eine spezielle Regelung über den Ausgleich ökonomischer Nachteile durch *rechtswidrige* staatliche Entscheidungen enthält § 35 der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungs-VO — vom 20. 5. 1971 (GBl. II 1971 Nr. 50 S. 377). Diese besagt: Entstehen einem volkseigenen Betrieb aus Pflichtverletzungen bilanzierender Organe ökonomische Nachteile, sind diese verpflichtet, die ökonomischen Nachteile auszugleichen. Der Ersatz ökonomischer Nachteile wird nur auf diesen Fall beschränkt. Eine allgemeine Regelung wie bei der Staatshaftung existiert nicht.